

GZ. ZRV/0228-Z2L/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf., vertreten durch Dr. Johannes Stieldorf, gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 2. September 1998, GZ. 100/64604/96-14, betreffend Abweisung des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung gemäß Artikel 244 Zollkodex,(ZK),i.V.m. § 212a Bundesabgabenordnung,(BAO), zum Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 14. Januar 1998.Zl: 100/64604/02/96, entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 26 Juni 1998,Zahl: 100/64604/96-10 wurde der Antrag der Bf. auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 14 .Januar 1998,Zahl: 100/64604/02/96 gemäß Art.244 ZK i.V.m. § 212a Bundes-abgabenordnung,(BAO),als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung ,dass die Berufung gegen den Bescheid vom 14 .Januar 1998 mit Berufungsvorentscheidung vom 26 .Juni 1996,Zahl: 100/64604/96-6 erledigt wurde und somit keine Abgabe mehr vorliege deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt.

Dagegen erhob die Bf. fristgerecht Berufung und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Erledigung der Berufung weiterhin offen wäre, da gegen die im streitverfangenen Bescheid angeführte Berufungsvorentscheidung Beschwerde eingelegt worden wäre.

Mit der im Spruch dieses Bescheides angeführten Berufungsvorentscheidung wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen ,da im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung keine Berufung mehr anhängig war.

Dagegen legte die Bf. fristgerecht Beschwerde ein, und begründete diese im Wesentlichen damit, dass es rechtmäßig wäre, die Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über sämtliche ordentlichen Rechtsbehelfe auszusetzen, wenn dadurch nicht die spätere Einbringlichkeit der Abgabenschuld gefährdet ist.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß Artikel 7 Abs.1 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden abgesehen von den Fällen nach Artikel 244 Abs.2 sofort vollziehbar.

Gemäß Artikel 244 ZK wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt.

Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Diese Sicherheitsleistung braucht jedoch nicht gefordert werden, wenn eine derartige Forderung auf Grund der Lage des Schuldners zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Gemäß Artikel 245 ZK werden die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens von den Mitgliedstaaten erlassen.

Gemäß § 212a Bundesabgabenordnung,(BAO),ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht oder auf einem Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehr des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß ,wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für die Abgabe angefochten wird.

Es wird sowohl im zweiten Unterabsatz des Artikel 244 ZK die Aussetzung der Vollziehung von einer angefochtenen Entscheidung abhängig gemacht als auch im Absatz 1 des § 212a BAO die Aussetzung der Einhebung von der Erledigung einer Berufung abhängig gemacht.

Grund dieser Bestimmungen ist, dass der Berufungswerber nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels belastet werden darf.

Eine Grundvoraussetzung für das Aussetzungsverfahren ist ein bestehendes Rechtsschutzbedürfnis im Zusammenhang mit einer noch nicht erledigten Berufung gegen die Abgabenschuld .

Ab dem Zeitpunkt der Berufungserledigung kommt eine Bewilligung dieses Aussetzungsantrages nicht mehr in Betracht. (VwGH v. 29 .Juni 1995, 94/15/0220, VwGH v.3 .Oktober 1996,96/16/0200).

Dass die Berufungserledigung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über Antrag auf Aussetzung der Vollziehung schon rechtskräftig ist, fordert das Gesetz für die Ablehnung des Antrages nicht. (VwGH v.27 März 1996,93/15/0235).

Wird ein Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Beschwerde) eingelegt ,so ist im Zollverfahren seitens der Partei die Stellung eines neuerlichen Aussetzungsantrages nicht ausgeschlossen, worüber mit erstinstanzlichen Bescheid abzusprechen wäre.

Im gegenständlichem Fall wurde, anlässlich der Erhebung der Beschwerde, ein neuerlicher Aussetzungsantrag nicht gestellt.

Es war, bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstantrag im Aussetzungsverfahren, über die Berufung gegen die, diesem Aussetzungsverfahren zugrunde liegende Abgabenschuld mit Berufungsvorentscheidung abgesprochen worden.

Alleine aus diesem Grund kam die Bewilligung des in Rede stehenden Aussetzungsantrages nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 4 .März 2004